

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.02.1992

Geschäftszahl

89/13/0111

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0346/77 E 18. Mai 1977 VwSlg 5139 F/1977 RS 1

Stammrechtssatz

Verträge zwischen nahen Angehörigen können für den Bereich des Steuerrechtes nur Anerkennung finden, wenn sie

- a) nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
- b) eindeutig, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben,
- c) auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1992, 646;